
Vernehmlassung Schulorganisation

| |
|-------------------|
| Datum Abgeschickt |
|-------------------|

| |
|---------------------|
| 09-22-2017 10:47:09 |
|---------------------|

Kontaktangaben

Kontaktangaben Vernehmlassungsteilnehmer

| |
|--------------|
| Organisation |
|--------------|

| |
|--|
| Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband |
|--|

| |
|---------------|
| Kontaktperson |
|---------------|

| |
|----------------|
| Christian Hugi |
|----------------|

| |
|---------|
| Adresse |
|---------|

| |
|------------------------------|
| Ohmstrasse 14 8050 Zürich |
|------------------------------|

| |
|---------|
| Telefon |
|---------|

| |
|------------|
| 0765807997 |
|------------|

| |
|--------|
| E-Mail |
|--------|

| |
|-----------------------|
| christian.hugi@zlv.ch |
|-----------------------|

Zuordnung

Zuordnung

| |
|----------------|
| Ihre Zuordnung |
|----------------|

| |
|---------------------------------|
| Organisationen und Verbände [5] |
|---------------------------------|

Kapitel 1

1. Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

| |
|--|
| Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema <i>Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden</i>. |
|--|

Kapitel 1.1

1.1 Erweiterte Organisationsautonomie (§ 41 Abs. 2 - 4 VSG)

| |
|---|
| Sind Sie grundsätzlich damit einverstanden, dass die Gemeinden erweiterte Organisationsautonomie erhalten und deshalb Kompetenzen delegierbar werden? |
|---|

| |
|-----------------------------|
| gar nicht einverstanden [4] |
|-----------------------------|

| |
|--|
| Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis |
|--|

| |
|---|
| Um die Chancengerechtigkeit zu gewährleisten sind kantonsweite Rahmenbedingungen unverzichtbar. Mit dem Lehrplan 21 wird dies im grösseren Massstab sogar interkantonal angestrebt. Es ist nicht sinnvoll, wenn im Kanton Zürich nun auf organisatorischer Ebene gegenteilig vorgegangen wird. Zudem steht den Lehrpersonen der Rechtsanspruch auf gleiche Anstellungsbedingungen beim gleichen Arbeitgeber (Kanton) zu. Unterschiedliche Vorgehen und Handhabungen von Gemeinde zu Gemeinde könnten zu stossenden Ungleichbehandlungen führen. |
|---|

| |
|------------------------|
| Verbesserungsvorschlag |
|------------------------|

Kapitel 1.2

1.2 Schulpflege, Schulbesuche (§ 42 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass das Durchführen von Schulbesuchen durch die Schulpflege weiterhin als Führungsinstrument vorgesehen bleibt (siehe auch 1.2.1)?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.2.1

1.2.1 Schulpflege, Unterrichtsbesuche (§ 44 Abs. 1 Volksschulverordnung)

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass die Mindestanzahl der Unterrichtsbesuche (bisher eine Lektion pro Schuljahr pro Lehrperson mit Mindestbeschäftigungsgrad von 35%), auf Verordnungsstufe aufgehoben wird?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Der ZLV findet es eminent wichtig, dass durch den Besuch der Schulpflege eine Sicherung eingebaut ist, falls das Verhältnis LP-SL zerrüttet sein sollte. Auch entsteht so eine zusätzliche Aussensicht. Die Schulpflegen sind für diese Aufgabe entsprechend zu befähigen, so dass sie von aktuellen pädagogischen Haltungen und Entwicklungen Kenntnis haben und den besuchten Lehrpersonen auch relevante und hilfreiche Rückmeldungen geben können.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.3

1.3 Schulpflege, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 6 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die strategischen Kernkompetenzen der Schulpflege nicht an ein anderes Organ delegiert werden können?

Diese sind die Beschlussfassung über das Organisationsstatut (Abs. 3 Ziff. 1), die Genehmigung des Schulprogramms (Abs. 3 Ziff. 2), die Zuteilung der Finanziellen Mittel an die Schulen und die Kontrolle über die deren Verwendung (Abs. 3 Ziff. 6) sowie die Anstellung und Entlassung der Schulleitung.

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.4

1.4 Schulpflege, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 42 Abs. 3 VSG)

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 3) Anstellung und Entlassung des Personals sowie dessen Zuteilung an die Schulen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 4) Aufsicht über das Personal]

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 5) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen]

Ja [Y]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 3 Ziff. 7) Vertretung der Schulen nach aussen und Information der Öffentlichkeit]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen]

Sollen aus Ihrer Sicht weitere in Abs. 3 festgelegte Kompetenzen der Schulpflege nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Kapitel 1.5

1.5 Leitung Bildung (§ 43 Abs. 1 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Leitung Bildung als Zwischenhierarchie zwischen Schulpflege und Schulleitung einsetzen kann?
gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Keine zusätzlichen Hierarchiestufen! Jede neue Stufe generiert zusätzliche Aufgaben und Kosten. Zudem besteht die Gefahr einer zu starken Entfernung/Entfremdung von der Schule und dem Schulgeschäft.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.5.1

1.5.1 Hierarchie innerhalb der Schulleitung

Zusatzfrage: Sind Sie damit einverstanden, dass in Schuleinheiten mit mehreren Schulleitungspersonen auf Verordnungsstufe eine Hierarchie innerhalb der Schulleitung ermöglicht wird?
gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Keine zusätzliche institutionalisierten Hierarchiestufen.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.6

1.6 Geschäftsleitung (§ 43 Abs. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulpflege im Organisationsstatut eine Geschäftsleitung vorsehen kann?
gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Keine zusätzlichen Hierarchiestufen! Jede neue Stufe generiert zusätzliche Aufgaben und Kosten. Zudem besteht die Gefahr einer zu starken Entfernung/Entfremdung von der Schule und dem Schulgeschäft.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.7

1.7 Schulleitung, Mitarbeiterbeurteilung (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung neu abschliessend für die Beurteilung der Lehrpersonen zuständig ist?
gar nicht einverstanden [4]

| |
|--|
| Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis |
|--|

| |
|--|
| Das Vieraugenprinzip und die Konsensfindung ist weiterhin erwünscht. |
|--|

| |
|------------------------|
| Verbesserungsvorschlag |
|------------------------|

Kapitel 1.8

1.8 Schulleitung, Stundenpläne (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 4 VSG)

| |
|---|
| Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung die Stundenpläne in eigener Kompetenz festlegen kann? |
|---|

| |
|--------------------------|
| völlig einverstanden [1] |
|--------------------------|

| |
|-------------|
| Bemerkungen |
|-------------|

| |
|--|
| Die Schulpflege soll keinen Einfluss nehmen auf das Stundenplangeschäft; das Schulteam muss aber zwingend mitwirken. Dies ist vor allem in den Schulen unabdingbar, wo eine SL ohne Unterrichtserfahrung arbeitet. |
|--|

Kapitel 1.9

1.9 Schulleitung, nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 3 VSG)

| |
|---|
| Sind Sie damit einverstanden, dass die personelle Führung und Beurteilung der Lehrpersonen (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 2), die Leitung der Schulkonferenz (§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6) und, zusammen mit der Schulkonferenz, die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Schule nicht delegierbare Aufgaben der Schulleitung sind (§ 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 1)? |
|---|

| |
|------------------------------|
| eher nicht einverstanden [3] |
|------------------------------|

| |
|--|
| Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis |
|--|

| |
|---|
| Es ist sinnvoll, wenn bei der Beurteilung von Lehrpersonen weiterhin auf das Vieraugenprinzip gesetzt wird. |
|---|

| |
|------------------------|
| Verbesserungsvorschlag |
|------------------------|

Kapitel 1.10

1.10 Schulleitung, weitere nichtdelegierbare Kompetenzen (§ 44 Abs. 2 VSG)

| |
|---|
| Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 1) Administrative Führung der Schule] |
|---|

| |
|--------|
| Ja [Y] |
|--------|

| |
|---|
| Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 3) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den Klassen] |
|---|

| |
|--------|
| Ja [Y] |
|--------|

| |
|--|
| Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. a Ziff. 4) Festlegen der Stundenpläne] |
|--|

| |
|--|
| Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [Abs. 2 lit. a Ziff. 5) Verwaltung der an der Schule zugeteilten Mittel] |
|--|

| |
|--|
| Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [(Abs. 2 lit. b Ziff. 2) Festlegen von besonderen Unterrichts- und Organisationsformen wie Projektwochen, Klassenlager, Exkursionen] |
|--|

| |
|--|
| Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung <u>nicht</u> delegierbar sein? Wenn ja, welche? [keine weiteren Kompetenzen] |
|--|

Sollen aus Ihrer Sicht weitere der in Abs. 2 lit. a und b festgelegten Kompetenzen der Schulleitung nicht delegierbar sein? Wenn ja, welche? [weiss nicht / keine Antwort]

Bemerkungen

Kapitel 1.11

1.11 Schulleitung, Ausnahmen (§ 44 Abs. 3 aufgehoben VSG)

Sind Sie damit einverstanden, dass für kleinere Gemeinden keine Ausnahmen vorzusehen sind?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Aus unserer Sicht als LP-Vertretung darf die Grösse einer Kommune keine Rolle spielen.

Kapitel 1.12

1.12 Schulverwaltung (§ 46 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Schulverwaltung einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Kapitel 1.13

1.13 Rechtsmittel (§ 74 Abs. 1 VSG)

Sind Sie mit der Neuformulierung betreffend Anordnungen der Leitung Bildung einverstanden?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Eine Leitung Bildung lehnen wir ab (siehe oben).

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 1.14

1.14 Weitere Rückmeldungen zur Erweiterung der Organisationsautonomie der Schulgemeinden

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass die Schulverwaltung und Organisation professionell und nahe am Unterrichtsgeschehen erfolgt. Zusätzliche Hierarchiestufen lehnen wir daher genau so ab, wie eine Schwächung der Schulpflege oder ihre Entfremdung vom Unterrichtsgeschehen.

Kapitel 2

2. Kommunalisierung der Schulleitung

Auf den nächsten Seiten folgen nun Fragen zum Thema *Kommunalisierung der Schulleitung*.

Hinweis: Bitte beantworten Sie alle Fragen aus Kapitel 2, auch wenn Sie grundsätzlich mit der Kommunalisierung der Schulleitung nicht einverstanden sind.

Kapitel 2.1

2.1 Grundsatzfrage

Sind Sie mit der Kommunalisierung der Schulleitung einverstanden?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass im ganzen Kanton gleiche Bedingungen herrschen. Dies kann er nur durchsetzen, wenn er in der Verantwortung bleibt, gerade auch finanziell.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 2.2

2.2 Kommunalisierung, Mindestpensum (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung ein Mindestpensum für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Für den Fall, dass die Schulleitungen kommunalisiert werden, ist dies eine sinnvolle, wenn auch schwer zu legitimierende Massnahme, da der Kanton so Vorschriften macht, ohne finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Diese Anpassung wäre daher nur eine minimale Verbesserung einer schlechten Lösung. Es stellt sich auch die Frage, wie der Kanton diese Vorgaben überprüfen würde.

Kapitel 2.3

2.3 Kommunalisierung, Mindestlohn (§ 4 LPG)

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung eine Mindestlohnkategorie für die Schulleiterinnen und Schulleiter basierend auf dem Status quo vorgegeben wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Für den Fall, dass die Schulleitungen kommunalisiert werden, ist dies eine sinnvolle, wenn auch schwer zu legitimierende Massnahme, da der Kanton so Vorschriften macht, ohne finanzielle Verantwortung zu übernehmen. Diese Anpassung wäre daher nur eine minimale Verbesserung einer schlechten Lösung. Es stellt sich auch die Frage, wie der Kanton diese Vorgaben überprüfen würde.

Kapitel 2.4

2.4 Kommunalisierung, kein Höchstlohn

Sind Sie damit einverstanden, dass bei der Kommunalisierung der Schulleitung keine Lohnobergrenze für die Schulleiterinnen und Schulleiter vorgegeben wird?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Eine solche Regelung führt mittelfristig zu unhaltbaren Zuständen (Reizwort: Ghettoisierung). Für gleiche Leistungen ist bei gleichen Voraussetzungen auch der gleiche Lohn zu zahlen. Lohnunter- und Obergrenzen sowie allgemein gültige Lohnstufen sind unverzichtbar.

Verbesserungsvorschlag

Kapitel 2.5

2.5 Keine Kommunalisierung gemäss Anhang zum Gesetzesentwurf

| |
|---|
| Sind Sie damit einverstanden, dass eine weniger einschneidende Alternative geprüft wird, bei der die Schulleitenden weiterhin kantonal angestellt bleiben, aber der kantonale Anteil an den Besoldungen der Schulleitungen verringert wird? |
|---|

| |
|-----------------------------|
| gar nicht einverstanden [4] |
|-----------------------------|

| |
|--|
| Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis |
|--|

| |
|--|
| Auch eine Teilkommunalisierung lehnt der ZLV ab. Die Gründe hierfür entsprechen denen einer vollständigen Kommunalisierung. Eine solche Entwicklung geht in die falsche Richtung. Zudem ist nicht vertretbar, wenn der Kanton spart, in dem er Kosten auf Gemeinden oder Arbeitnehmer abschiebt. |
|--|

| |
|------------------------|
| Verbesserungsvorschlag |
|------------------------|

Kapitel 2.6

2.6 Weitere Rückmeldungen zur Kommunalisierung der Schulleitungen

| |
|---|
| Der ZLV lehnt die Kommunalisierung der Schulleitungen vollumfänglich ab. Das Bildungswesen verkraftet keine derartigen Kostenverschiebungen. Die bereits hohen Ansprüche und Herausforderungen werden künftig weiter anwachsen: Integration, steigende Kinderzahlen, frühere Einschulung und der gesellschaftliche Wandel bringen zusätzliche Probleme. Nur gut geleitete Schulen sind diesen Ansprüchen gewachsen. Dazu ist zufriedenes, wertgeschätztes und potentes Personal unverzichtbar. Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass allen Kindern gut geleitete Schulen zur Verfügung stehen. Durch eine Kommunalisierung riskiert der Kanton, dass in den Gemeinden und an den Schulen eine Entwicklung hin zu unterschiedlichen Bedingungen begünstigt wird. Dies ist aus Gründen der Chancengerechtigkeit und dem Grundsatz "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" nicht akzeptabel. |
|---|